

(3) Ober Abänderungsvorschläge ist vor Entscheidung über das Ganze abzustimmen.

(4) Die Abstimmung über den weitergehenden Abänderungsvorschlag erfolgt zuerst.

IV.

Ordnungsbestimmungen

§ 23

Wortentziehung

(1) Ist die Redezeit begrenzt worden und spricht ein Redner über seine Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(2) Läßt ein Redner eine zweimalige Aufforderung, zur Sache zu sprechen, unbeachtet, so kann ihm der Vorsitzende der Tagungsleitung das Wort entziehen.

(3) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er in derselben Tagung zum gleichen Gegenstand nicht noch einmal sprechen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Volksvertretung.

§24

Ausschluß von der Tagung

(1) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung, so kann ihn der Vorsitzende der Tagungsleitung zur Ordnung rufen.

(2) Ein Abgeordneter kann durch die Tagungsleitung von der weiteren Teilnahme an der Tagung der Volksvertretung ausgeschlossen werden, wenn er einem zweimaligen Ordnungsruf nicht Folge geleistet hat.

(3) Verletzt ein Abgeordneter die Ordnung der Tagung in gröblichster Weise, so kann die Tagungsleitung ihn ohne vorherigen Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal weisen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Gäste und Zuhörer entsprechende Anwendung.

V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 25

Gäste, Presse, Rundfunk

(1) Der Vorsitzende des Rates kann zu den Sitzungen der Volksvertretung Gäste einladen. Der Rat, die ständigen Kom-